

Geschäftsordnung der Fachschaftsvertretung ... der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft

Präambel

Beschlossen durch die Fachschaftsvertretung ... der Hochschule Aalen am ...

Die Studierendenschaft der Hochschule Aalen spricht Frauen und Männer gleichermaßen an. Zur besseren Lesbarkeit wird an wenigen Stellen darauf verzichtet, weibliche und männliche Formulierungen zu verwenden. Damit sind in allen Fällen Frauen und Männer gemeint.

Diese Geschäftsordnung regelt den Geschäftsgang der Fachschaftsvertretung ... Gemäß § 11 der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Hochschule Aalen (OSt) gibt sich die Fachschaftsvertretung ... folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Mitglieder und Aufgaben der Fachschaftsvertretung

- (1) Die Fachschaftsvertretung setzt sich aus den gewählten studentischen Fakultätsratsmitgliedern, die dem Fakultätsrat von Amts wegen angehören, zusammen, vgl. § 25 OSt.
- (2) Die Fachschaftsvertretung nimmt die fakultätsbezogenen Studienangelegenheiten und Aufgaben im Sinne des § 65 Absatz 2 LHG auf Fakultätsebene wahr.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder der Fachschaftsvertretungen beträgt ein Jahr. Sie beginnt mit dem 01.10. und endet mit dem 30.09. des darauffolgenden Jahres. Bei einer unterjährigen Wahl oder Nachwahl wird die Amtszeit verkürzt auf die bis zum 30.09. verbleibende Zeit, vgl. § 10 Abs. 2 OSt.
- (4) Mitglieder der Fachschaftsvertretung üben ihre Aufgaben ehrenamtlich aus.

§ 2 Fachschaftssprecher

- (1) Die Fachschaftsvertretung wählt einen Vorsitzenden (Fachschaftssprecher) und einen stellvertretenden Vorsitzenden (stellvertretender Fachschaftssprecher) aus ihrer Mitte.
- (2) Der Fachschaftssprecher führt die laufenden Geschäfte der Fachschaft, bereitet die Beschlüsse der Fachschaftsvertretung vor und führt sie aus, vgl. § 26 Abs. 1 OSt. Er

ist verpflichtet, regelmäßig an den öffentlichen Studierendenratssitzungen teilzunehmen und Rechenschaft über die Arbeit der Fachschaftsvertretung ... abzulegen.

- (3) Der Fachschaftssprecher wird vom stellvertretenden Fachschaftssprecher vertreten, wenn er verhindert ist oder sich zeitweilig ablösen lassen muss.
- (4) Für die Wahl ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht erreicht, so ist gewählt, wer im dritten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten hat, vgl. § 26 Abs. 2 OSt.
- (5) Der Fachschaftssprecher verliert das Amt vor Ablauf der Amtszeit durch Neuwahl eines Fachschaftssprechers mit der zwei Drittel Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Fachschaftsvertretung, durch Ausscheiden aus der Fachschaftsvertretung oder durch Rücktritt aus wichtigem Grund. Der Rücktritt ist schriftlich gegenüber den anderen Mitgliedern der Fachschaftsvertretung zu erklären, vgl. § 26 Abs. 3 OSt.

§ 3 Sitzungen

- (1) Die erste Sitzung der Fachschaftsvertretung der jeweiligen Amtsperiode wird jeweils von dem lebensältesten Mitglied der Fachschaftsvertretung unverzüglich nach Beginn der Amtszeit einberufen. Dieses Mitglied leitet die Sitzung, bis die Wahl des Fachschaftssprechers abgeschlossen ist, § 27 OSt.
- (2) Die Fachschaftsvertretung hält in regelmäßigen Abständen Sitzungen ab. Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Personal- oder Prüfungsangelegenheiten müssen in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden.
- (3) Die Fachschaftsvertretung wird durch den Fachschaftssprecher schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und einer vorläufigen Tagesordnung einberufen (auch per E-Mail). Die Einladung hat eine Woche vor der Sitzung zu erfolgen. In dringenden Fällen kann der Fachschaftssprecher auch frist- und formlos einladen. Die Fachschaftsvertretung muss unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt.
- (4) Der Fachschaftssprecher eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Fachschaftsvertretung. Er handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

- (5) Die Fachschaftsvertretung kann zu ihren Sitzungen Gäste hinzuziehen. Alle Gäste haben Rede- sowie Antragsrecht.

§ 4 Finanzen

- (1) Zur Durchführung ihrer Aufgaben werden der Fachschaft nach den Bestimmungen der Finanz- und Beitragsordnung der Studierendenschaft Mittel zugewiesen.
- (2) Die Mittel der Fachschaftsvertretungen werden durch den Finanzreferenten verwaltet und nur auf Antrag bewilligt und überwiesen.
- (3) Nicht beantragte Mittel aus dem abgelaufenen Haushaltsjahr sind im folgenden Haushaltsplan als Einnahmen einzustellen.
- (4) Der Finanzreferent des Allgemeinen Studierendenausschusses der Studierendenschaft ist gegenüber den Fachschaftsvertretungen weisungsbefugt, soweit diese die Finanzen nicht wirtschaftlich, ordnungsgemäß und satzungsgemäß einsetzen.
- (5) Studentische Projekte, Vereine und Initiativen können im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel Gelder beantragen, wenn sie Buch über ihre Einnahmen und Ausgaben führen und über eine für die Finanzen verantwortliche Person verfügen.
- (6) Für Projektförderungen nach Absatz 6 sind die Ausgaben und Einnahmen in einem Verwendungsnachweis gemäß den geltenden Verwendungsrichtlinien zu belegen.

§ 5 Beschlüsse

- (1) Die Fachschaftsvertretung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist und sie Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (2) Ist die Fachschaftsvertretung nicht beschlussfähig, so ist eine weitere Sitzung der Fachschaftsvertretung mit derselben Tagesordnung zu berufen. Zwischen den beiden Sitzungen sollen mindestens drei Werktage liegen. Die Fachschaftsvertretung ist in der Wiederholungssitzung beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller und

mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind und in der Einladung auf die erleichterte Beschlussfähigkeit hingewiesen wurde, vgl. § 26 Abs. 3 OSt.

- (3) Der Studierendenrat berät und beschließt in der Regel in Sitzungen. Er kann auch im Wege des Umlaufverfahrens beschließen; dies gilt nur bei Gegenständen einfacher Art, oder wenn wegen Störung einer Sitzung kein Beschluss gefasst werden konnte.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit andere Satzungen und Ordnungen keine gesonderten Regelungen vorsehen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen; ungültige Stimmen gelten als abgegebene Stimmen, die als Enthaltung gewertet werden. Eine Stimmrechtsübertragung ist unzulässig.
- (5) In der Regel wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist bei der Beschlussfassung geheim abzustimmen. Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung.

§ 6 Protokoll

- (1) Über die Sitzungen des Studierendenrats wird ein Protokoll gefertigt.
- (2) Das Protokoll muss mindestens enthalten:
 - die Namen der anwesenden Mitglieder der Fachschaftsvertretung und Gäste
 - die Namen abwesenden Mitglieder der Fachschaftsvertretung
 - Ort, Zeitpunkt und Dauer der Sitzung
 - Auflistung der gestellten Anträge
 - die gefassten Beschlüsse und Ergebnisse von Wahlen bzw. Abstimmungen
 - Anhang mit allen Anträgen
- (3) Der Protokollführer wird vom Fachschaftssprecher zu Beginn jeder Sitzung bestimmt. Er muss Mitglied der Fachschaftsvertretung sein. Beide unterzeichnen das Protokoll.
- (4) Das Protokoll geht den Mitgliedern der Fachschaftsvertretung möglichst innerhalb einer Woche nach der Sitzung zu; diese können nach Zugang Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Fachschaftsvertretung in der nachfolgenden Sitzung. Das Protokoll wird jeweils in der nachfolgenden Sitzung genehmigt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde von der Fachschaftsvertretung ... in der konstituierenden Sitzung vom ... verabschiedet und tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung durch Anschlag an der Anschlagtafel (Beethovenstr. 1, vor dem Rektorat) des Rektorats der Hochschule in Kraft.

Aalen, den ...

...

Fachschaftssprecher